

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und die in den nationalen Fahrzeugregistern erfassten Zulassungsdaten von Fahrzeugen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer Sprache auf der Website des EDSB unter <https://www.edps.europa.eu> verfügbar.)

Am 24. April 2025 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und die in den nationalen Fahrzeugregistern erfassten Zulassungsdaten von Fahrzeugen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates¹ vor („der Vorschlag“).

Der Vorschlag zielt darauf ab, gemeinsame Vorschriften für die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Zulassungsdokumente für Fahrzeuge, für bestimmte Daten, die in den nationalen Fahrzeugregistern zu erfassen sind, und für den Austausch dieser Daten zwischen den Mitgliedstaaten festzulegen.

Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Mitgliedstaaten dazu verpflichten würde, bestimmte personenbezogene Daten gemäß Anhang I in Fahrzeugregistern zu erfassen. Darüber hinaus werden in Artikel 6 Absatz 1 zusätzliche Daten festgelegt, die in den Fahrzeugregistern zu erfassen sind, darunter das Ergebnis der obligatorischen regelmäßigen Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung, Informationen über Änderungen am Eigentum eines Fahrzeugs und Informationen über die Gründe für die Aufhebung einer Fahrzeugzulassung.

Der EDSB begrüßt, dass in dem Vorschlag daran erinnert wird, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten zur Umsetzung des Vorschlags im Einklang mit dem Datenschutzrahmen der Union erfolgen sollte. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt der EDSB, insbesondere auf die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) Bezug zu nehmen.

Der EDSB begrüßt ferner, dass aus dem Vorschlag hervorgeht, dass personenbezogene Daten, die bei der Überprüfung der Zulassungsdaten eines Fahrzeugs verwendet werden, nicht von der Prüfstelle aufbewahrt werden, sofern die Aufbewahrung nicht nach Unionsrecht oder nationalem Recht zulässig ist.

Schließlich nimmt der EDSB positiv zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem Vorschlag sicherstellen sollten, dass die Behörde, die die Zulassungsbescheinigung ausstellt, nicht über die Überprüfung physischer Zulassungsbescheinigungen unterrichtet wird und die im Rahmen der Unterrichtung erhaltenen Daten ausschließlich zum Zweck der Beantwortung von Ersuchen auf Überprüfung digitaler Zulassungsbescheinigungen nutzt.

¹ COM(2025) 179 final.